OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500861/6/KLe/JoS

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, LL.M., X-Strasse, C__, gegen Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses der Bezirkshaupt-mannschaft Grieskirchen vom 8. Februar 2024, GZ: BHGR/923080033652/23, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten dieses Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten, die zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeschrieben wurden.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Februar 2024, GZ: BHGR/923080033652/23, wurde der Beschwerdeführer (Bf) wie folgt schuldig erkannt:

| | | |
|---|---|---|
| 4. | Datum/Zeit: | 13.10.2023 – 23.11.2023 |
| | Ort: | D__, G-Strasse |
| | Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und gemäß § 9 Abs. 1 VStG als zur Vertretung nach außen berufener Person der Firma E__ mit Sitz in D__, G-Strasse zu verantworten, dass die Errichtung und der Betrieb eines Brunnens ohne wasserrechtliche Bewilligung am Grundstück aaa, KG D__ erfolgte. | |

Der Bf habe dadurch eine Übertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 2 WRG 1959 begangen. Verhängt wurde eine Geldstrafe iHv 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 27 Stunden). Weiters wurden hinsichtlich dieses Vorwurfes Kosten iHv 60 Euro vorgeschrieben.

I.2. Der Bf erhob gegen Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses vom 8. Februar 2024 mit Schriftsatz vom 27. Februar 2024 fristgerecht Beschwerde. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass für den in Rede stehenden und von der Rechtsvorgängerin der E__ gebohrten Brunnen zwar keine wasserrechtliche Bewilligung vorliege, sich die Frage einer Bewilligungspflicht trotz zahlreich geführter (gewerbe-, bau- und wasserrechtlicher) Verfahren bislang nicht gestellt habe. Der Bf habe berechtigterweise davon ausgehen dürfen, dass der ggst. Brunnen rechtmäßig betrieben würde. Es würden keine Nachweise bzw. Umstände vorliegen, dass der Brunnen genehmigungspflichtig sei. Unabhängig davon habe die E__ ein Unternehmen beauftragt, um eine wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen. Schließlich sei dem Bf im Gegenstand ein subjektives Fehlverhalten nicht vorwerfbar.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29. Februar 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2024. Daran nahmen der Bf persönlich und seine Rechtsvertretung teil. Die belangte Behörde ist von der Verhandlung ferngeblieben. Im Zuge dieser Verhandlung

führte der Bf gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter seine Standpunkte aus und wurden Sachverhaltsfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.4. – von nachstehendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die E__ (FN bbb) betreibt in D__, F-Strasse, historische Adresse: G-Strasse, GSt. Nr. aaa, KG ccc D__, im Wesentlichen die Geschäftszweige bzw. Tätigkeitsbereiche (Güter-) Transporte, Baggerungen, Pflasterei, Lagerei und (Einzel-) Handel mit Holz, Brenn- und Baustoffen [unstrittiges Firmenprofil und Firmenbuchstand].

Eigentümerin des GSt. Nr. aaa, KG D__, ist die E__ (FN ddd), die hauptsächlich eigene oder geleaste Grundstücke, Gebäude und Wohnungen vermietet und verpachtet. Diese Gesellschaft ist zugleich zu 100 % an der E__ als Gesellschafterin beteiligt [unstrittiges Firmenprofil, Grund- und Firmenbuchstand].

Der Bf ist unternehmensrechtlicher Geschäftsführer sowohl der E__ als auch der E__ [Firmenbuchstand].

Am GSt. Nr. aaa wird seit mehreren Jahren Grundwasser entnommen und dieses mittels einer Brunnenanlage vorwiegend für die oben dargelegten betrieblichen Zwecke (z.B. zum Benetzen der Straße, LKW-Waschen) verwendet. Für diese Brunnenanlage bestand bis zum Tag der mündlichen Verhandlung (13. Mai 2024) keine wasserrechtliche Bewilligung [unstrittige Aktenlage bzw. Verhandlungsergebnis].

Zur Entnahmemenge findet sich in der angefochtenen Entscheidung lediglich folgende Position der belangten Behörde:
„Bei der Brunnenanlage ist zur Klärung notwendig, welche Entnahmemenge gebraucht wird. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass Brunnenanlagen bewilligungsfrei bleiben, wenn die Eigenfläche im Verhältnis zur Entnahmemenge in einem entsprechenden Verhältnis steht, dies wäre aber durch die Behörde aufgrund eines ASV-Gutachtens zu klären. Dazu sind aber die notwendigen Liter/Sekunde bzw. $m^3$/Stunde/Tag bzw. $m^3$/Jahr anzugeben. Dazu gibt es wissentlich auch keine Aufzeichnungen im Unternehmen.“
[angefochtenes Straferkenntnis S. 11]

Für das nähere Verhältnis, jedenfalls die Unangemessenheit dieses Verhältnisses, zwischen der Grundwasserentnahmemenge und dem GSt. Nr. aaa, KG D__, wurde alleine schon in Ermangelung an Erhebungen durch die belangte Behörde im

abgeführten verwaltungsbehördlichen Verfahren ein Beleg nicht erbracht. [Behördenakt; Verhandlungsergebnis].

Dem Bf wird der oben unter I.1. wiedergegebene Ausspruch verwaltungsstrafrechtlich zum Vorwurf gemacht [angefochtenes Straferkenntnis, Spruchpunkt 4.].

II.2. Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes, den oben zitierten Dokumenten und dem Ergebnis der am 13. Mai 2024 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass es seitens der belangten Behörde keinerlei Sachverhaltserhebungen zur fraglichen Unangemessenheit der Grundwasserentnahmemenge im Verhältnis zum betroffenen Grundstück gab, ergibt sich nicht nur aus dem Behördenakt, sondern auch aus der oben zitierten und auf S. 11 in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gebrachten diesbezüglich ausständigen Klärung. Die getroffenen Feststellungen sind unstrittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die oben dargelegten Sachverhaltsdarstellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt.

Nach § 10 Abs. 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist in allen anderen Fällen zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch selbst und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg. 17.326 A/2007; VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149; 24.06.2015, Ra 2015/09/0012) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine

Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg. 11.894 A/1985; VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; 17.04.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; 31.01.2000, 97/10/0139; so auch VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG unterliegen (vgl. VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124); so bei *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44a Rz 2, Stand 1. Mai 2017, rdb.at.

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.02.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.09.2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rechtsprechung zu einzelnen Rechtsbereichen bei *Walter/Thienel* II[2] § 44a E 94 ff.). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091). Aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18.10.2007, 2005/09/0126) [...]; siehe wiederum bei *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44a Rz 3).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es gemäß § 44a Z 1 VStG rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (vgl. VwGH [verstärkter Senat] 13.06.1984, 82/03/0265). Die Einhaltung des § 44a Z 1 (und 2) VStG dient nach der Rechtsprechung dazu, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (vgl. VwGH 03.06.2015, 2013/17/0407, mwH).

III.2. Im gegenständlichen Fall genügt Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht:

Die im Spruchpunkt 4. des ggst. angefochtenen Straferkenntnisses als erwiesen angenommene Tat (§ 44a Z 1 VStG) erschöpft sich in ihrer Beschreibung – auf den Punkt gebracht – ausschließlich darin, dass es der Bf als Außenvertretungsbefugter der bezeichneten juristischen Person zur angegebenen Zeit zu verantworten habe, *„dass die Errichtung und der Betrieb eines Brunnens ohne wasserrechtliche Bewilligung am Grundstück aaa, KG D__“* erfolgt sei. Die belangte Behörde gibt damit aber nur ganz wenige Teile (*„ohne wasserrechtliche Bewilligung“* errichtet und betrieben) des etwaig in Frage kommenden Tatbestandes des § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 WRG 1959, diesen aber jedenfalls bei weitem nicht vollständig, wieder. Dem beschriebenen Tatvorwurf fehlt es zur Gänze an einer präzisen Bezugnahme auf § 10 WRG 1959. Anders gewendet wurde seitens der belangten Behörde das hier behauptete und zu § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 untrennbar in Verbindung stehende Tatbild nicht lückenlos geprüft bzw. im Spruch gar nicht herausgearbeitet. Das angefochtene Straferkenntnis bzw. dessen Spruch lässt vor allem Ausführungen zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 WRG 1959 vermissen, geschweige denn sind Angaben enthalten, welcher (Alternativ-) Tatbestand dieser Vorschrift, der hier eine bewilligungspflichtige Grundwasserentnahme mittels einer Brunnenanlage statuieren könnte, im Hinblick auf eine etwaige Strafbarkeit von Relevanz wäre. Damit wird aber die Zuordnung der dem Bf zur Last gelegten konsenslosen Ausführung und der Vorwurf des konsenslosen Betriebs der Anlage zu § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale nicht hinreichend gewährleistet. Daran ändert vor dem Hintergrund der oben zitierten und ständigen Rechtsprechung auch nichts, dass in der Begründung zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses offenbar in die Richtung eines unangemessenen Verhältnisses zwischen der Menge der Grundwasserentnahme und dem betreffenden Grundstück (vgl. § 10 Abs. 1 WRG 1959) gezielt wurde, wobei auch in diesem Zusammenhang nähere Darlegungen (etwa Quantitäten) in Ermangelung an dbzgl. Ermittlungen unterblieben sind.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist somit festzuhalten, dass der gesamte Tatvorwurf unvollständig bzw. zu unpräzise beschrieben und dieser folglich dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht gerecht wurde.

Ein Schuldspruch gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 muss nach dem oben Gesagten aber jene genauen Tatumstände enthalten, die eine Beurteilung dahin zulassen, ob die Grundwasserentnahme mittels der ggst. Brunnenanlage gemäß § 10 WRG 1959 bewilligungspflichtig war oder nicht. Im vorliegenden Fall lässt sich allerdings weder aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, noch aus einer sonstigen Verfolgungshandlung der belangten Behörde nicht entnehmen, dass die angelastete Grundwasserentnahme bzw. bewilligungslose Errichtung und der Betrieb des Brunnens iSd § 10 WRG 1959 (in jedem Fall) bewilligungspflichtig

war. In diesem Kontext hegte vielmehr bereits die belangte Behörde in dem von ihr geführten Verwaltungsstrafverfahren selbst Zweifel (vgl. S. 11 Straferkenntnis), war doch ihrer Ansicht nach mit Blick auf § 10 Abs. 1 leg. cit. in Ermangelung an näheren Erhebungen und Belegen die Klärung der (Un-) Angemessenheit der Menge der Grundwasserentnahme im Verhältnis zum Grundstück Nr. aaa, KG D__, gänzlich ausständig. Damit zeigt aber bereits die belangte Behörde selbst auf, dass es für die hier zu beurteilende Strafbarkeit der Erhebung neuer, jedenfalls ergänzender und wesentlicher Sachverhalts-elemente bedurft hätte, mit denen der Bf bislang nicht konfrontiert wurde. Da somit eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die belangte Behörde gegenständlich nicht ersichtlich ist, kann das erkennende Gericht den fehlerhaften Spruch auch nicht ergänzen (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2020/09/0036, mwH). Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher aufzuheben und das dbzgl. Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Es erübrigt sich damit ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel vorgetragenen Beschwerdepunkte des Bf.

Bei diesem Ergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu den Anforderungen des § 44a VStG sowie zur Strafbarkeit iSd § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 WRG 1959, ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer